

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 11.

Stettin, den 20. Juli 1940.

72. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 66.) Offene Kirchen. — (Nr. 67.) Weiterzahlung von Dienstbezügen an Einberufene zur Wehrmacht. — (Nr. 68.) Luftschutz. — (Nr. 69.) Kirchliche Trauung bei Fernheftschließung. — (Nr. 70.) Bildbänder für die Gehörlosenseelsorge. — (Nr. 71.) Lutherbild. — Personal- und andere Nachrichten. — Druckfehlerberichtigung. — (Nr. 72.) Familienforschungen.

Für Führer, Volk und Reich fiel im Kampf für das Vaterland an der Westfront am 14. Juni 1940

Pastor Gerhard Henning

Wachmeister in einem Artillerie-Regiment.

„Sei getreu bis an den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben.“

(Offenb. Joh. 2, 10.)

Stettin, den 6. Juli 1940.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

D. W a h n.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Juli 1940.

(Nr. 66.) Offene Kirchen.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. D. I 1388/40.

Berlin-Charlottenburg 2, den 20. Juni 1940.
Lebensstraße 3.

Wenn in kirchlichen Kreisen die Sprache auf die Frage der offenen Kirche kommt, so läßt sich oft der Eindruck nicht von der Hand weisen, als würde die Frage dort nicht ganz ernst genommen. Man kennt den Ruf nach offenen Kirchen und weiß, daß er mit periodischer Regelmäßigkeit aufzutreten pflegt; man weiß weiter, daß er bisweilen von Persönlichkeiten erhoben wird, die nicht einmal die sonntägliche Gelegenheit zum Kirchenbesuch nutzen und im Ver-

dacht ästhetisierender Neigungen stehen; man hat darüber hinaus vielfach begründete theologische Bedenken gegen ein allzu bereites Eingehen auf solche Forderungen — und doch möchte man die Erwartungen, die in die Kirche gesetzt werden, nicht ohne Not enttäuschen. „Damit etwas geschieht“, öffnet man dann versuchsweise einige Kirchen, ohne sonderliche Begeisterung und vielfach auch ohne sonderlichen Einsatz, — in der sicheren Erwartung, daß sich das Unternehmen mit der Zeit mangels erheblichen Zuspruchs ohnehin festfahren wird und man dann bis zur nächsten Welle der Propaganda für die offene Kirche Ruhe hat.

Wie vermögen nicht zu leugnen, daß wir in gewissem Sinne für eine solche Verhaltungsweise Verständnis haben. Nichts schadet der Sache der offenen Kirche mehr, als wenn man ihre Bedeutung überschätzt. Hier gilt es darum, immer wieder zu heilsamer Nüchternheit zu mahnen. Es läßt sich auch nicht bestreiten, daß die bisherige Entwicklung der skeptischen Zurückhaltung recht gegeben hat. Wenigstens galt das noch bis vor kurzer Zeit. Inzwischen scheint ein Wandel eingetreten zu sein, der bedeutsam genug ist und auf den wir hiermit die Aufmerksamkeit der Evangelischen Konsistorien lenken.

Wenn wir recht sehen, setzte die Bewegung auf Offenhaltung der Kirchen mit besonderem Nachdruck gegen Ende des vorigen Jahrhunderts ein. Aus dem Jahre 1891 liegt ein Beschluß der dritten ordentlichen Generalsynode vor, der den Gemeindefkirchenräten empfiehlt, „die Kirchen zu bestimmten Stunden täglich offen zu halten und dadurch die Möglichkeit zu stiller Sammlung und Gebetseinfuhr einem großen Teile unseres Volkes darzubieten“. Auch die zwanzigste ordentliche Versammlung der Konferenz deutscher evangelischer Kirchenregierungen vom 16.—22. Juni 1892 faßt einen dahingehenden Beschluß, die Offenhaltung der Kirchen zu fördern, wo sich ein Bedürfnis danach zeige, namentlich in den größeren Städten; gleichzeitig wird allerdings darauf hingewiesen, daß der Verdunkelung der evangelischen Auffassung von der Bedeutung des Gotteshauses gegenüber der katholischen vorgebeugt werden müsse. Schon aus dem Jahre 1894 aber liegen Nachrichten vor, daß eine ganze Reihe von Gemeindefkirchenräten die Offenhaltung der Kirchen mit der Begründung abgelehnt habe, daß ein Bedürfnis danach nicht vorhanden sei; in anderen Gemeinden hat man die Kirchen zwar versuchsweise geöffnet, sie aber bald wieder geschlossen, weil der Erfolg ausblieb. Das Konsistorium der Provinz Pommern stellte am 6. Februar 1894 fest, daß im ganzen keine Neigung vorhanden sei, die Kirchen offen zu halten, empfahl aber den Gemeindefkirchenräten, die Sache weiterhin im Auge zu behalten, zumal sich eine Neuerung in der Kirche nur sehr schwer einführe. Auf ein privates Ersuchen aus dem Jahre 1911, die Offenhaltung der Kirchen zu fördern, antwortete das Ministerium für geistliche Angelegenheiten dem Antragsteller, die vom Jahre 1890 bis in die neueste Zeit auf versuchsweise Anordnung gemachten Erfahrungen ermutigten nicht, dieser Maßregel allgemeine Ausdehnung zu geben. Bezeichnend ist auch das Schicksal, das der Wunsch des Kaisers, dem er am 26. September 1914 Ausdruck gab, daß in den größeren Städten die Kirchen während der Kriegsdauer auch außerhalb des Gottesdienstes offengehalten werden möchten, gehabt hat: im Juni 1916 berichtete die „Evangelische Freiheit“ von einem allgemeinen Fehlschlag dieses Versuches.

Ganz anders ist das Bild, das die Berichte aus jüngster Zeit ergeben. Bereits im November 1937 hat die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei die besondere Aufmerksamkeit der obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen für die Frage erbeten, ob nicht eine zeitweilige Öffnung der evangelischen Gotteshäuser zur stillen Andacht durchzuführen sei. In dem Rundschreiben wird auf die günstigen Erfahrungen verwiesen, welche die Ev.-lutherische Landeskirche in Bayern r. d. Rh. mit einer solchen Maßnahme gemacht hat. Nach einer Mitteilung des dortigen Landeskirchenrates seien die Gotteshäuser von früh 8 Uhr bis zum Abendgebetläuten geöffnet gewesen, so in den Dekanatsbezirken Augsburg und Coburg; an anderen Orten seien sie nur zu bestimmten Stunden offengehalten worden; an wieder anderen Stellen habe man nur eine Nebentür der Kirche geöffnet. Neben günstigen Erfahrungen in einigen Bezirken sei allerdings auch festgestellt worden, daß anderwärts die geöffneten Kirchen wenig benutzt worden sind; im ganzen haben aber die günstigen Berichte überwogen. In einem weiteren Rundschreiben vom 15. Dezember 1938 — A. K. III 1556/38 — teilt die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei die Erfahrungen mit, die andere Landeskirchen mit der Offenhaltung der Kirchen gemacht haben. Danach werden die an Wochentagen geöffneten evangelischen Kirchen auf dem Lande wenig, dagegen sehr viel mehr in Kurorten und in größeren Städten besucht, so vor allem in Nassau-

Hessen, Thüringen, Hamburg, Braunschweig und Bremen. Besonders aus Gebieten, in denen schon seit längerer Zeit Versuche mit der Offenhaltung von Kirchen an Werktagen gemacht werden (Hamburg und Bremen seit 1931), wird von einem guten Besuch der geöffneten Gotteshäuser berichtet. Allerdings steht der Besuch zur Besichtigung des Kirchenbaues und der Kunstgegenstände noch im Vordergrund; nur in einigen Berichten wird auch ein guter Besuch der Kirchen zur stillen Andacht festgestellt. In einem Bericht wird darauf hingewiesen, daß den evangelischen Gemeindegliedern bis jetzt vielfach die Erziehung zu persönlicher Erbauung im Gotteshaus ohne ein Zusammensein mit der Gemeinde fehlt und daß auch Hilfsmittel zur Anleitung, etwa Bibellesezettel mit Gebeten, noch nicht vorhanden seien. Fast in allen genannten Landeskirchen werden Wochengottesdienste in der Kirche gehalten in der Form von Vesper-Gottesdiensten, Wochenschlußandachten und Frühandachten. Besonders gut hat sich ein Versuch eingeführt, den berufstätigen Menschen durch eine tägliche Morgenfeier vor ihrem Gang zur Arbeit Gelegenheit zu kurzer Andacht zu geben. Eine Landeskirche, die schon auf langjährige Versuche zurückblicken kann, schließt ihren Bericht mit folgenden Worten: „Grundsätzlich darf gesagt werden, daß die Versuche, das evangelische Gotteshaus von seiner sonntäglichen Isolierung zu befreien und mehr und mehr in den Alltag der Menschen hineinanzuziehen, durchaus nicht als aussichtslos, sondern vielmehr als hoffnungsvoll angesprochen werden müssen. Erforderlich ist freilich ein Weg voll Geduld und Liebe, dessen Länge in die Zukunft hinein nicht abzusehen ist, um das Kirchengemeinde und Volk dazu zu erziehen, die Kirche nicht nur zu besichtigen, sondern auch als Stätte der Besinnung und Vertiefung in Gebrauch zu nehmen.“

Auch aus anderen Berichten geht hervor, daß die Einrichtung der offenen Kirche am Werktag, der sogenannten „Werktagskirche“, in manchen Gemeinden schon längst zur festen Sitte geworden ist. Zumal in Gebieten, die in Sommermonaten von zahlreichen Gästen besucht werden, hat diese Sitte schnell an Boden gewonnen. Sie wird sich auch andernorts um so eher einführen lassen und durchsetzen, wenn es gelingt, die Gemeinden zum Verständnis dafür zu erziehen, daß das Gotteshaus nicht nur für den sonntäglichen Gebrauch bestimmt ist. Vielleicht empfiehlt es sich in manchen Gemeinden, die Einführung der offenen Kirche zunächst in Verbindung mit Wochengottesdiensten zu versuchen, indem die Kirche noch eine Zeit lang im Anschluß an den Gottesdienst zur stillen Andacht offengehalten wird. Auf diese Weise würde der nächste Schritt, die Öffnung der Kirche auch an den übrigen Tagen der Wochen, psychologisch vorbereitet.

Schließlich weisen wir noch, entsprechend der Bitte der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei, auf eine Anordnung hin, die der Oberkirchenrat in Schwerin unter dem 5. September 1939 erlassen hat und in der die Offenhaltung sämtlicher Stadt- und Landkirchen im Gebiet der Ev.-luth. Kirche Mecklenburgs zu stiller Andacht für die Zeit von 8 bis 19 Uhr verfügt wird; auf die Tatsache der Offenhaltung sei durch Aushang an sichtbarer Stelle in würdiger Form hinzuweisen. Wir möchten in der Tat annehmen, daß die augenblicklichen Kriegsverhältnisse die Einführung der offenen Kirche erleichtern werden; sicherlich wird es von manchem Gemeindeglied, das Angehörige im Felde stehen hat, dankbar begrüßt werden, wenn ihm die Möglichkeit geboten wird, auch wochentags die Kirche zu stillem Gebet aufzusuchen.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen oben entwickelten Umstände erscheint es uns nicht nur gerechtfertigt, sondern schlechthin geboten, daß wir die Evangelischen Konsistorien ersuchen, nunmehr die werktägliche Öffnung der Kirchen mit dem nötigen Nachdruck zu betreiben. Nicht etwa nur, weil wir die Hoffnung hegen dürfen, daß dieser Maßnahme bei richtigem Vorgehen ein äußerer Erfolg nicht versagt bleiben wird, sondern vor allem, weil wir meinen, daß unsere Gemeinden heute dafür besser gerüstet sind als zuvor. Und zwar in doppelter Hinsicht: Einmal läßt sich nicht verkennen, daß die Forderung nach Offenhaltung der Kirchen in den letzten Jahren erheblich an Tiefgang gewonnen hat; zum Beweise dafür fügen wir den Aufsatz bei, der in Nr. 23 des Evangelischen Pressedienstes vom 16. Juni 1937 veröffentlicht wurde. Heute setzt sich immer stärker die Erkenntnis durch, daß es gilt, die Gemeindeglieder in ihrem Gotteshaus wirklich heimisch zu machen. „Herr, ich habe lieb die Stätte deines Hauses und den Ort, da deine Ehre wohnt“ (Ps. 26, 8), das ist ein Ton, der im Grundakkord evangelischer Frömmigkeit nicht fehlen dürfte. Und sollte das Gebet im Gotteshaus, in dem Geist der anbetenden und lobpreisenden Gemeinde schon aus der Baugestalt des Raumes zwingend zu uns spricht, nicht leichter zu Gottes Thron emporsteigen? Aus Furcht vor dem katholischen Mißbrauch haben wir lange des richtigen

Gebrauchs des Gotteshauses vergessen. Gewiß darf uns nie verlorengehen, was Martin Luther gelehrt hat, daß man „Kirche“ auch außerhalb der Kirche halten kann. Aber wir sollten darüber nicht übersehen, daß gerade auch Luther mit Nachdruck auf das Beispiel der Propheten hinweist, die bei der Gemeinde und „an der Stätte, da man öffentlich zusammentam“, zu sein bekehrten (Torgauer Kirchweihpredigt).

Nicht weniger wichtig aber dürfte sein, daß wir den Gemeinden nunmehr mit dem beim Evangelischen Preßverband für Deutschland auf unsere Veranlassung erschienenen Büchlein „Stiller Gottesdienst“ eine Handreichung für die stille Andacht anbieten können. Die Tatsache, daß wir im Gegensatz zu anderen Landeskirchen bis heute mit der erneuten Empfehlung der offenen Kirche gewartet haben, besagt am besten, welche Bedeutung wir dieser Neuerscheinung beimessen. Wir glauben in der Tat, daß ohne eine solche Hilfe die Öffnung der Kirchen in der Mehrzahl der Fälle des Segens entraten würde, der von ihr ausgehen soll. Was uns zur Herausgabe dieses Büchleins veranlaßt hat, war vor allem die Erkenntnis, daß sich der durchschnittliche evangelische Christ hilflos und verlassen in der „leeren“ Kirche vorkommt, bei der im Gegensatz zur katholischen auf das Tabernakel ausgerichteten Kirche von einer inneren Richtungsbezogenheit nur in sehr eingeschränktem Sinne die Rede sein kann. Darum will unser Büchlein dem Besucher der offenen Kirche die notwendige „Orientierung“ geben, die zugleich zur Sammlung hinleiten soll. Es geht zu diesem Zweck von den unmittelbaren Gegebenheiten aus, auf die der Besucher in der offenen Kirche trifft. Es läßt ihn sich selber fragen: „Warum bin ich in die Kirche gekommen?“, „Was sagt mir der Kirchenraum?“, „Was sagt mir das Kreuz?“, es weist ihn hin auf die aufgeschlagene Bibel und führt ihn von dort in die Vertiefung des Gebets. Der zweite Teil des Büchleins bringt drei ausgeführte Andachten für den Morgen, für den Mittag und den Abend, jede gegliedert in Eingangsspruch, Lied, Psalmgebet, Schriftlesung, Lied und Luthers Auslegung der drei Artikel des Glaubensbekenntnisses; Morgensegnen, Mittagsgebet und Abendsegnen schließen mit dem Vaterunser und einer Schlußtrophe die Andachten ab. Der dritte Teil enthält eine Auswahl von Liedern, Lesungen und Gebeten für die verschiedenen Anlässe des Lebens. Wir fügen ein Stück des Büchleins „Stiller Gottesdienst“ bei und ersuchen die Evangelischen Konsistorien sich seine Verbreitung in den Gemeinden besonders angelegen sein zu lassen; es ist zum Preise von 0,50 RM. beim Evangelischen Preßverband für Deutschland in Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8, zu beziehen. Die ebenfalls beiliegenden Richtlinien versuchen eine Anleitung für die zweckmäßige Verwendung des Büchleins in der offenen Kirche zu geben.

Das Heft, das einen ersten Versuch der Gebetserziehung des einzelnen (nicht der Gemeinde) darstellt und infolgedessen bei seiner Fertigstellung mit mannigfachen Problemen und Schwierigkeiten zu ringen hatte, hat bereits freundliche Aufnahme gefunden. Eine besonders eingehende Besprechung aus der Feder von Lic. Wilhelm Thomas glauben wir den Evangelischen Konsistorien nicht vorenthalten zu sollen.

Wie die Offenhaltung der Kirchen und die Einführung des Büchleins „Stiller Gottesdienst“ zweckmäßig im einzelnen vorgenommen wird, läßt sich nicht durch zentrale Anweisung regeln. Damit die Sache aber möglichst systematisch und tatkräftig angefaßt wird, wollen die Evangelischen Konsistorien die Herren Superintendenten ersuchen, für jeden Kirchenkreis eine geeignete Persönlichkeit zu bestellen, die sich die Förderung der Frage der offenen Kirche angelegen sein läßt. Diese würde namentlich in den Städten zunächst einen Plan für die Offenhaltung der Kirchen, für die Einführung von Früh- und Abendandachten, von Wochenschlußfeiern und kirchenmusikalischen Feierstunden aufzustellen haben. So wenig es sich im allgemeinen empfiehlt, bei dem sogenannten „Bedürfnis der Gemeinde“ seinen Ausgang für die Durchführung von notwendigen Maßnahmen zu nehmen — ein Bedürfnis kann geweckt werden, wenn es bisher noch nicht empfunden worden ist —, so verfehlt würde es uns erscheinen, nun umgekehrt des Guten zu viel zu tun. Es kann nicht unsere Meinung sein, daß jetzt alle Stadt- und Landkirchen unterschiedslos vom frühen Morgen bis zum späten Abend geöffnet bleiben. Wohl aber muß dafür Sorge getragen werden, daß jeder, der eine Kirche zur stillen Andacht aufsuchen möchte, in seinem Ort oder Stadtteil dazu Gelegenheit findet. Daß die Kurorte eine bevorzugte Behandlung verdienen, ist oben schon verschiedentlich erwähnt worden. Nicht zu übersehen vermögen wir, wie weit eine Öffnung der Kirche in den Dörfern in Betracht kommt. Neben Berichten, die eine solche Maßnahme für aussichtslos und unangebracht halten, stehen andere, die von einem guten Besuch der

werktätlich geöffneten Dorfkirche erzählen. Wahrscheinlich werden sich im einzelnen größere landwirtschaftliche Verschiedenheiten feststellen lassen und wird es darum Sache des synodalen Vertrauensmannes sein, nach den jeweiligen Verhältnissen an Ort und Stelle geeignete Vorschläge zu machen. Vor allem aber bitten wir, da wo die Kirche offengehalten wird, nicht müde zu werden mit unausgesetzten Hinweisen darauf. Eine solche Maßnahme wird in den seltensten Fällen ein Unternehmen der schnellen Anfangserfolge sein, die Früchte werden vielmehr erst langsam reifen. Und die Gemeinden werden oft gut tun, sich die Weisheit des alten Sprichworts vor Augen zu halten: „Steter Tropfen höhlt den Stein.“

An Einzelfragen verdient voraussichtlich eine gesonderte Behandlung das Problem der künstlerisch wertvollen Kirchen. Ob es sich empfiehlt, die Besichtigungen dieser Kirchen im Zusammenhang mit den Stunden der Offenhaltung durchzuführen, ist uns zweifelhaft. Das Beste wäre ohne Zweifel, wenn diese Kirchen möglichst den ganzen Tag offengehalten werden könnten; dem werden aber vielfach stichhaltige Gründe entgegenstehen. Es wird uns besonders interessieren, von den Evangelischen Konsistorien zu gegebener Zeit zu hören, welche Regelung in den einzelnen Fällen gefunden worden ist.

Von Wichtigkeit ist natürlich auch die Frage einer geeigneten Beaufsichtigung der offenen Kirchen. Hier sollte sich möglichst überall eine Regelung in der Form finden lassen, daß bewährte Gemeindeglieder einen Teil ihrer freien Zeit opfern und abwechselnd die Aufsicht übernehmen. Nur in Ausnahmefällen kann die Ansetzung bezahlter Hilfskräfte in Betracht kommen. Die Frage der Beaufsichtigung soll und darf kein Hindernis für die Offenhaltung der Kirchen sein.

Daß die Gemeinden darüber hinaus alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen treffen (Entleerung der Opferstöcke u. a.), dürfte sich von selbst verstehen. Schließlich empfehlen wir noch, in den Vorräumen der offenen Kirchen einen Schriftenkasten aufzustellen.

Einem Bericht der Evangelischen Konsistorien über das Veranlaßte und die gemachten Erfahrungen sehen wir binnen Jahresfrist entgegen.

Dieser Erlaß ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Für den Präsidenten:
gez.: D. S y m m e n.

Abchrift zu E. D. I 1388/40.

Stiller Gottesdienst.

In diesen Kriegszeiten kommt gerade ein Büchlein zur rechten Zeit. Es dient einem Zweck, der vielen unbekannt geworden ist. Man muß sich drein versenken. Nicht als ob da sehr schwierige, weltfremde Gedanken zu lesen wären — es stehen die schlichtesten Worte darinnen; und dazu ebenso schlichte Sinnzeichen, wie sie uns im Umkreis kirchlichen Lebens vertraut sind. Aber sie stehen da nicht, um als Neuigkeiten zur Kenntnis genommen zu werden, sondern um uns zum Beten zu helfen, so oft wir — außerhalb der Zeit, zu der sich die Gemeinde zum Gottesdienst versammelt — in ein Gotteshaus kommen. „Stiller Gottesdienst“, ja, das ist es, was man in Kriegszeiten doppelt braucht, mag nun das Herz voll Stolz und Dankbarkeit sein oder unter Lasten gehen.

Man kann in der Stille seinen Gedanken nachhängen und sich immer tiefer darin verirren. Törichte Entschlüsse können gefaßt werden, mutlose Gedanken können Gewalt bekommen — selbst wenn man den Schutz des Gotteshauses aufsucht. Darum sagen wir: dieses Büchlein ist eine Hilfe. Wer es auf einer Kirchenbank vorfindet und aufschlägt, wird seinen eigenen Gedanken entrißen und findet ein Geleit, das ihn wirklich bis dorthin führen kann, wo man der eigenen falschen Gedanken ledig wird und eine Hilfe findet, die kein Mensch geben kann. Was ein Christ dem andern, was die Kirche ihren Gliedern an Beistand und Geleit zu solchem „stillen Gottesdienst“ geben kann, das wird hier geboten. Wer ein wenig stille hält, wenn sein Blick von Zeile zu Zeile und von Seite zu Seite dies Büchlein durchläuft, innerlich stille hält und sich den Worten und Zeichen auf tut, die da vor ihm stehen, der bleibt nicht allein.

Das ist nun nötig; daß Kirchen offen stehen zu stillem Gottesdienst, und daß die Besucher dann unser Büchlein vorfinden. Es ist schon viel wert, wenn zunächst nur einige

wenige Stücke davon ausliegen. In keiner Gemeinde dürfen solche fehlen, die das große und ernste Geschehen dieser Zeit täglich vor Gott tragen in „Bitte, Gebet, Fürbitte und Dankfagung“.

Wilhelm Thomas
(Aus „Sonntagsbrief“, 1940, 22).

Abchrift zu E. D. I 1388/40.

Warum offene Kirchen?

Es war ein schöner, warmer Sommertag. Aber das junge Mädchen, das da durch die Straßen schritt, achtete nicht auf die leuchtende Sonne und das frische Grün. Ein großer Schmerz hatte es getroffen. Zweifel standen vor der Tür seiner Seele, es wollte nichts hören und nichts sehen. Da plötzlich lenkte es die Schritte nach unserer Kirche. Richtig, die war ja offen! Mit einem Blick nach der Seite, ob sie auch niemand sehe, stieg sie die Treppen hinauf und kam durch die allein offene Haupttür ins Innere. Einsam standen die Bänke, verlassen waren Kanzel und Altar. Nur durch die Sakristeitür schaute ein Wächter herein und zog sich wieder zurück. Sonst schien niemand hier zu sein. Die Stille tat dem Mädchen wohl; sie konnte den Blick nicht von dem großen Kreuz wenden, das am Eingang zum Chor von der Decke herunterhängt. Wußte dieser Christus da droben eigentlich von ihrer Not? Verstand er ihre Fragen, ihre Wünsche? Ganz allmählich wurde sie ruhiger. Es war, wie wenn Christus heruntergestiegen wäre und helfend an ihre Seite träte. Als sie das Gotteshaus verließ, war auf ihrem Gesicht zu lesen: Jetzt geht es wieder. Vier Jahre sind seit diesem Erlebnis hingegangen. Aber unsere Kirche ist auch heute noch tagsüber offen wie am ersten Tage ihrer Benützung.

Offene Kirchentüren! Warum eigentlich das? Daß man eine katholische Kirche zu jeder Tageszeit betreten kann, ist uns selbstverständlich. Es ist so Sitte dort, seit wir denken können. Aber wir? Warum sollen wir denn plötzlich auch unsere Kirchentüren aufmachen? Unser Gotteshaus soll uns ein Stück Heimat werden. In wievielen Fällen stünde Jesus heute vor verschlossenen Türen, wenn er mit dem Wunsche: „Muß ich nicht sein in dem, das meines Vaters ist?“ durch unser Land wanderte! Eine Landschaft, in der man nie mit Muße verweilen darf, wird einem nie heimisch, und ein Buch, das man nicht lesen kann, weil es mit einem festen Schloß zugesperrt ist, bleibt einem fremd, mögen Einband und Schloß noch so prächtig und kostbar sein. An Sonntagen kommt man freilich in seine Kirche hinein. Aber da sieht man sich in den wenigsten Fällen um. Mit der Gemeinde zusammen singt man, hört dem Prediger zu, betet und geht mit dem großen Strom wieder hinaus. Erst wenn man allein kommt, kann man sein Gotteshaus mit Muße betrachten. Da kann man den Bau studieren, die hohen Fenster, das Kreuz, den Altar, die große Orgel, die Emporen und Deckenbalken auf sich wirken lassen. Jetzt fängt das alles zu reden an, was schweigt und schweigen muß, wenn Gottes Wort verkündet wird. Man fängt an, sich in seiner Kirche auszukennen, und es wird einem eine Freude, sie auch auswärtigen Bekannten zu zeigen. So lernen die Fremden den Mittelpunkt des gottesdienstlichen Lebens unserer Gemeinde kennen, und manche Verbindung entsteht zwischen der eigenen und den fremden Gemeinden da draußen. „Ja, Sie können sich jederzeit beim Küster den Schlüssel zur Kirche holen“, so höre ich jemanden einwenden. Freilich, das kann man. Manche tun es auch. Aber viele tun es eben nicht, teils, weil sie keine Zeit dazu haben, teils, weil sie die Mühe scheuen. Und dann kann es geschehen, wie es mir vor Jahren in Salzburg erging. Neunundzwanzig Kirchen konnte ich ungehindert betreten und mich an ihrer Schönheit erfreuen. Ein Gotteshaus war zugeschlossen und das war das evangelische. Ein Stachel von diesem Erlebnis ist mir lange geblieben. „Gott könnte eines Tages unser Herz zusperren, wie unsere evangelischen Kirchen zugesperrt sind“, sagte einmal ein Prediger. In vielen Fällen hat er auch heute noch recht. Aber ich war beim Hören seiner Worte dankbar, daß wenigstens unsere Kirche offene Türen hat und den Gliedern unserer Gemeinde die Heimat werden kann, die sie ihnen werden soll.

Aber noch aus einem zweiten Grunde sollen wir unsere Kirchen weit aufmachen. Sie sollen ein Ort der Stille sein. Wieviele Familien sind auf eine enge, kleine Wohnung angewiesen. Früh mit dem Erwachen geht die Unruhe los, abends verstummt sie erst, wenn das letzte Kind die Augen geschlossen hat. Dann aber ist die Mutter meist so müde und abgearbeitet, daß ihr die Augen zufallen, wenn sie noch ein bißchen für sich lesen will. An ein paar Minuten Alleinsein und Stille daheim ist meist für sie kaum zu denken. Da ist die Gefahr so groß, daß die viel-

geplagte Mutter eine Marthaseele wird. Sie rastert sich ab von früh bis spät. Sie tut alles, was sie für ihre Pflicht erkennt, und geht an dem Besten vorüber. Und doch braucht der Mensch innere Stille, braucht er immer wieder ein paar Minuten, wo er auf Gott lauschen und hören kann, was der Herr von ihm will. Nicht im Sturmwind, nicht im Erdbeben und im Feuer kam Gott zu Elia. Aber im leisen Säusen, in der Stille spürte er ihn. „Sei stille dem Herrn und warte auf ihn“, mahnt der Psalmist, und Josaja sagt: „Durch Stillesein und Hoffen würdet ihr stark sein.“ Stillesein vor Gott ist für unsere Seele so nötig wie Gebot, Bibellesen, Buße, Dienst und Gemeinschaft mit unseren Glaubensgenossen. Und zu stillen Minuten will uns unsere offene Kirche verhelfen und einladen. „Wenn ich meine Sachen einkaufe, gehe ich oft so gerne für ein paar Minuten in unsere Kirche“, sagte mir neulich eine Frau, und wie entschuldigend fügte sie hinzu: „Ich bin so froh, daß ich hier in mein eigenes Gotteshaus gehen kann und nicht in die katholische Kirche gehen muß wie anderswo, wo die unsere zugesperrt ist.“ Manches Gemeindeglied, das den Weg in den Gottesdienst vielleicht seltener findet, läßt sich durch die offenen Kirchentüren einladen: „Kommet her zu mir alle.“ Im Gotteshaus findet man Ruhe. Der Lärm der Straße brandet an den Kirchenmauern ab. Hier kann ich ungestört alles meinem Herrn sagen und auf seine Stimme lauschen. Durch solche stille Minuten wird das Gotteshaus lieb und traut, eine heilige Stätte, da der Höchste wohnt.

Eine offene Kirchentür ist keine nur von einer anderen Religion übernommene Sitte. Sie birgt viel Gutes und reichen Segen für eine Gemeinde, mehr als wir wissen. Darum laßt euch bitten, ihr, die ihr noch euer Gotteshaus in der Woche verschlossen haltet: Öffnet die Kirchen und laßt die Gemeinde an dem Segen teilnehmen, der aus solcher Stille fließt!

Abdruck zu E. D. I 1388/40.

Stiller Gottesdienst.

Eine Anleitung.

1. Das Büchlein wird am besten in mehreren Exemplaren auf denjenigen Kirchenbänken ausgelegt, die erfahrungsgemäß am meisten von den Besuchern der „offenen Kirche“ benutzt werden (sehr oft die Endplätze der hinteren Bänke).

2. Es empfiehlt sich, die Besucher durch ein Schriftplakat auf die Benutzung der Büchlein hinzuweisen. Dieser Hinweis wird zweckmäßig an der äußeren Seite der Tür befestigt, die vom Vorraum unmittelbar in das Gotteshaus führt.

3. Um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß die Büchlein dem Besucher der „offenen Kirche“ nur für den stillen Gottesdienst zur Verfügung gestellt sind, wird auf der Titelseite etwa der Vermerk angebracht: „Eigentum der Kirchengemeinde. Nur zum Gebrauch für stille Gottesdienste“.

4. Die Büchlein müssen zu den vorgesehenen Zeiten der „offenen Kirche“ ausgelegt und danach wieder eingesammelt werden. Es entspricht der Würde des Gotteshauses und dient dem besonderen Zweck, daß beschädigte oder befleckte Umschläge immer wieder erneuert werden^{*)}. Mit der Wahrnehmung dieser Dienste wird ein Beauftragter der Kirchengemeinde (Küster, Kirchendiener, Diakon oder freiwilliger Helfer) betraut.

5. In der Kanzelabkündigung wird davon Mitteilung gemacht, daß diese Einrichtung in der Gemeinde besteht. Man versäume auch nicht, gegebenenfalls im Sonntags- oder Gemeindeblatt ab und an eine hinweisende Notiz zu veröffentlichen.

^{*)} Darum wird empfohlen, mit der Bestellung der Büchlein auch eine solche auf Ersatzumschläge aufzugeben.

Vorstehenden Erlaß geben wir den Gemeindefkirchenräten zur weiteren Veranlassung bekannt.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium.

Stettin, den 20. Juni 1940.

(Nr. 67.) Weiterzahlung von Dienstbezügen an Einberufene zum Wehrdienst.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Oberkirchenrat.
E. O. I 1317/40.Berlin = Charlottenburg 2, den 17. Juni 1940.
Lebensstraße 3.

Abschrift.

Der Reichsminister der Finanzen.
A 5401 — 426 IV.Berlin W 8, den 12. April 1940.
Wilhelmplatz 1/2.

Weiterzahlung von Dienstbezügen an Einberufene zum Wehrdienst.

Ihr Schreiben vom 11. März 1940 — Z II a 10 268/40 WD. —

Meine Erlasse vom 26. August 1939 und 9. September 1939 — RBB. Nr. 3188 S. 212 und Nr. 3197 S. 238 — stellen nur eine Ermächtigung zur Weiterzahlung der Bezüge an einberufene nicht beamtete Gefolgschaftsmitglieder dar. Es liegt im Ermessen des Führers der Verwaltung oder des Betriebes, hiervon Gebrauch zu machen. Ich habe daher keine Bedenken zu erheben, wenn die Zahlung der Dienstbezüge an Gefolgschaftsmitglieder, die sich über die aktive Dienstpflicht hinaus zu einer längeren Dienstzeit bei der Wehrmacht verpflichten, eingestellt wird. Der Zeitpunkt der Einstellung der Bezüge liegt im Ermessen des Führers der Verwaltung oder des Betriebes.

Die Dienstbezüge sind jedenfalls aber nicht mehr weiterzuzahlen von dem Zeitpunkt ab, in dem das frühere Gefolgschaftsmitglied infolge seiner Verpflichtung *Berufssoldat* geworden ist. Dieser Zeitpunkt tritt ein bei Einstellung als aktiver Offizier oder Fahnenjunker vom Tage der Einstellung als aktiver Offizier oder Fahnenjunker, bei den übrigen Soldaten vom Tage der Wirksamkeit der Dienstverpflichtung ab, frühestens vom Beginn des dritten Dienstjahres ab.

Im Auftrage:

gez. *W e v e r*.

An den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Berlin.

An die Finanzabteilungen bei den Evangelischen Konsistorien unseres Aufsichtsbezirks und an die Evangelischen Konsistorien in Schneidemühl, Danzig, Stolberg und Köslin sowie an die Konsistorialabteilungen in Posen und Litzmannstadt.

Der Reichsminister für die
kirchlichen Angelegenheiten.
I 659/40, II, III.

Berlin, den 22. Mai 1940.

Betrifft: Weiterzahlung von Dienstbezügen an Einberufene zum Wehrdienst.

Umseitig übersende ich Abschrift eines Erlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 12. April 1940 — A 5401 — 426 IV — zur gefälligen Kenntnisnahme.

Im Auftrage:

gez. *D r. S t a h n*.

An die kirchlichen Behörden im Reich.

Abdruck übersenden wir zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen um weitere Mitteilung an die Kirchengemeinden. Der Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen ist auf die nicht-beamten Gefolgschaftsmitglieder der kirchlichen Gemeindeverwaltungen zur Anwendung zu bringen. Über den Zeitpunkt der Einstellung der Bezüge haben der Gemeindefkirchenrat (das Presbyterium) bzw. der Verbandsvorstand zu befinden.

Im Auftrage:

gez. *D r. B e n n*.

Vorstehende Erlasse bringen wir den Gemeindefkirchenräten hiermit zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Tgb. XI Nr. 372/40.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Juli 1940.

(Nr. 68.) Luftschutz.

Nachstehend geben wir den Kirchengemeinden den Erlaß des Herrn Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 6. April 1940, betreffend die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen zur genauesten Nachachtung bekannt:

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Gem. d. Flakart. b. R. d. L. u. Ob. d. L.
Nz. 41 d 19 L. Jn. 13/2 I B Nr. 1571/40

Berlin, den 6. April 1940.

I. Allgemeines.

1. Kirchen, Kapellen und sonstige zum Gottesdienst bestimmte Gebäude gehören ohne Rücksicht auf ihre Größe zum erweiterten Selbstschutz. Für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen sind deshalb in erster Linie die Richtlinien für die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz (LDv. 755) maßgebend. Daneben gelten folgende besondere Anweisungen:

II. Ständige Maßnahmen.

A. Personelle Maßnahmen.

2. a) Betriebsluftschutzleiter.

Als Betriebsluftschutzleiter ist eine zur Gefolgschaft der Kirche gehörende Person gem. § 9 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzges. in der Fassung v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1630) polizeilich heranzuziehen. Er muß in der Nähe der Kirche wohnhaft sein.

b) Gefolgschaft.

(1) Zu der Gefolgschaft im Sinne der LDv. 755 (Ziff. 10) gehören die Geistlichen, Organisten, Küster, Glöckner und sonstige von der Kirchengemeinde unmittelbar beschäftigte Personen. Ist diese Personenzahl zu gering, um aus ihr eine wirksame Einsatzgruppe zu bilden, so können Ergänzungskräfte aus den in der Nähe der Kirche wohnenden Kirchenmitgliedern gem. § 9 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzges. polizeilich herangezogen werden. Zu diesem Zweck schlägt der Betriebsluftschutzleiter der Kirche dem örtlichen Luftschutzleiter geeignet erscheinende Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde vor. Bei der Auswahl dieser Personen hat der Betriebsluftschutzleiter darauf Bedacht zu nehmen, daß nur solche herangezogen werden können, die auch im Ernstfall für den Luftschutz der Kirche zur Verfügung stehen und möglichst nicht in anderen Betrieben beruflich tätig sind. Bevorzugt kommen hierfür z. B. selbstständige Gewerbetreibende, Kaufleute, Handwerker, Pensionäre und auch Frauen in Betracht.

(2) Weiterhin ist bei der Auswahl der heranzuziehenden Personen darauf zu achten, daß wenigstens ein Teil der Einsatzgruppe jederzeit in der Nähe der Kirche anwesend ist und Doppelheranziehungen, insbesondere zum Selbstschutz in den benachbarten Wohnhäusern und zugleich auch zur Einsatzgruppe für die Kirche, vermieden werden.

c) Einsatz- und Bereitschaftsgruppen.

Die Einteilung der Gefolgschaft und die Aufstellung der erforderlichen Einsatz- und Bereitschaftsgruppen hat sich grundsätzlich der Größe, Bauart und Luftgefährdung der Kirche anzupassen. Es bleibt dem örtlichen Luftschutzleiter überlassen, die Anzahl, Art und Zusammensetzung der aufzustellenden Einsatz- und Bereitschaftsgruppen, je nach der Notwendigkeit, festzusetzen. Die Maßnahmen haben sich lediglich im Rahmen des Notwendigen zu halten (vgl. Ziff. 13 der LDv. 755).

3. (1) Die durch die Einrichtung, Aufstellung und den Einsatz der gesamten Einsatzgruppe entstehenden Kosten trägt die Kirche.

(2) Die hierfür maßgebenden Bestimmungen der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung.

B. Sächliche Maßnahmen.

4. Für jede Kirche sind die notwendigen Schutzräume herzustellen. Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gelten die Vorschriften der Zweiten Durchf.-VO. zum Luftschutzgesetz v. 4. 5.

1937 (RGBl. I S. 566) mit den hierzu ergangenen Ausf.-Best.¹⁾ und Durchf.-Erl.)²⁾. Es ist anzustreben, auch in bestehenden Kirchen Luftschukräume nach diesen Vorschriften herzurichten. Ist dies nach den gegebenen Zeitumständen nicht möglich, so sind die Luftschukräume mindestens in behelfsmäßiger Form nach den Vorschriften der Neunten Durchf.-VO. zum Luftschukgesetz v. 17. 8. 1939 (RGBl. I S. 1391) nebst Ausf.-Best.³⁾ herzurichten. Ist wegen besonderer Umstände ein genügender Schutz der Kirchenbesucher nicht zu erreichen, so wird sich bei Verschärfung der Luftlage eine vorübergehende Schließung der Kirchen nicht vermeiden lassen (vgl. Nr. 10a). Die Errichtung der Luftschukräume wird hier und da nur in benachbarten Häusern durchführbar sein. Hierbei sind vornehmlich nur solche Häuser auszuwählen, die außerhalb des Trümmerbereichs der Kirche liegen. Erklärt sich der Eigentümer des für den Ausbau des Luftschukraumes der Kirche in Betracht kommenden Nachbarhauses zur freiwilligen Duldung des Einbaues nicht bereit, so ist bei dem örtlichen Luftschukleiter ein Antrag auf Erzwingung der Duldung nach dem Reichsleistungsges. v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) in Verbindung mit der Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind, v. 30. 8. 1939 (RGBl. I S. 1541) zu stellen. Die durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten trägt die Kirchengemeinde.

5. In der Kirche muß durch geeignete Anschläge und sonstige organisatorische Maßnahmen die richtige Verteilung der Gemeinde auf die einzelnen Luftschukräume sichergestellt werden.

6. Die Verdunklung ist nach den Vorschriften der Achten Durchf.-VO. zum Luftschukgesetz (Verdunklungs-VO.) v. 23. 5. 1939 (RGBl. I S. 965) durchzuführen. Wegen der Eigenart der Kirchen werden im allgemeinen nur Verdunklungsmaßnahmen an den Lichtquellen in Betracht kommen.

7. Die Geräteausstattung richtet sich nach dem Anh. 5 der LDO. 755. Mit Zustimmung des örtlichen Luftschukleiters kann in kleineren Kirchen hiervon abgewichen werden. In diesem Fall müssen jedoch mindestens die Geräte vorhanden sein, die nach der Siebenten Durchf.-VO. zum Luftschukgesetz v. 23. 5. 1939 (RGBl. I S. 963) für eine Luftschukgemeinschaft vorgeschrieben sind.

8. Die Entrümpelung der Böden und Türme ist nach den Vorschriften der Dritten Durchf.-Verordnung zum Luftschukgesetz v. 4. 5. 1937 (RGBl. I S. 566) durchzuführen. Böden und Türme sind auf gefahrlose Gangbarkeit zu überprüfen.

9. Für den Schutz von Kunstschätzen gelten die Bestimmungen der LDO. 755/6 — Richtlinien für die Durchführung des Luftschukes in Museen, Büchereien, Archiven und ähnlichen Kulturstätten v. 26. 8. 1939 (RMBl. S. 1386; RMBl. S. 1871) — sinngemäß.

III. Maßnahmen nach Aufruf des zivilen Luftschukes.

10. Die Luftgaukommandos können unter Berücksichtigung der Kriegs- und Luftlage in den Luftschukorten I., II. und III. Ordnung anordnen:

- a) Es dürfen stets nur so viele Personen zum Gottesdienst zugelassen werden, wie in den vorhandenen Luftschukräumen unterzubringen sind. Beim Fehlen von Luftschukräumen kann der Gottesdienst unterjagt werden. Gegebenenfalls wird der Gottesdienst für die einzelnen Teile der Gemeinde zu verschiedenen Zeiten anzusetzen sein, um die Zahl der Kirchenbesucher bei jedem Gottesdienst der Zahl der vorhandenen Luftschukraumplätze anzupassen. Eine Beschränkung der Teilnehmerzahl muß auch erfolgen, wenn das Auffuchen der Luftschukräume durch die anwesenden Kirchenbesucher wegen ungünstiger Zugangswege nicht mit der gebotenen Beschleunigung durchgeführt werden kann.
- b) Ist die Raumhelligkeit in der Kirche wegen der durchgeführten Verdunklungsmaßnahmen so gering, daß ein schnelles Auffuchen der Luftschukräume bei Fliegeralarm nicht gewährleistet erscheint, so darf der Gottesdienst bei Dunkelheit nicht stattfinden.
- c) Es ist sicherzustellen, daß die Kirchen, wenn sie nicht ohnehin offen stehen, jederzeit geöffnet werden können.
- d) Dort, wo durch das Läuten der Kirchenglocken Störungen des Flugmeldedienstes oder der Flakartillerie möglich sind, können entsprechende Beschränkungen angeordnet werden.

1) Vgl. RGBl. 1937 I S. 568; 1939 I S. 1581.

2) Vgl. RMBl. 1937 S. 1652.

3) Vgl. RGBl. 1939 I S. 1393.

11. Bei allen Fragen, die Beschränkungen des Gottesdienstes oder das Läuten der Kirchenglocken betreffen, sind die zuständigen Kirchenbehörden zu beteiligen.

12. Die Luftgaukommandos können mit Ausübung der genannten Anordnungsbefugnis die örtlichen Luftschutzeinheiten beauftragen.

IV. Maßnahmen bei Fliegeralarm.

13. Fällt der Fliegeralarm in den Gottesdienst, so ist dieser zu unterbrechen. Die Gemeindeglieder und die Einsatzgruppe suchen die Luftschutzräume auf.

14. Fällt der Fliegeralarm in die gottesdienstfreie Zeit, so begeben sich die Mitglieder der Einsatzgruppe zunächst in die jeweils nächstgelegenen Luftschutzräume. Es ist sicherzustellen, daß mindestens ein Mitglied der Einsatzgruppe während des Luftangriffs von Zeit zu Zeit, möglichst aus der Deckung heraus, die Kirche auf etwa eingetretene Luftangriffsschäden beobachtet. Nach Beendigung des Luftangriffs (Verstummen des Glasseuers, des Propellergeräusches oder der Einschläge) oder bei Brandgefahr begibt sich die Einsatzgruppe selbständig aus den verschiedenen Luftschutzräumen zu einem vorher vom Betriebsluftschutzeinheit bestimmten Treffpunkt, um von dort unter Führung des Betriebsluftschutzeinheitsleiters eine etwa notwendige Schadensbekämpfung aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, daß der Betriebsluftschutzeinheit gem. § 9 Absatz 5 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzgesetz nach Aufruf des Luftschutzes die Befugnis besitzt, auch solche Personen, die nicht zur Einsatzgruppe gehören, zur Beseitigung dringender Schäden vorübergehend heranzuziehen.

V. Maßnahmen nach Entwarnung.

15. Sofern nicht bereits während des Luftangriffs Schäden bemerkt wurden, hat der Betriebsluftschutzeinheit mit Hilfe der Angehörigen des Feuerlöschtrupps nach der Entwarnung in der Kirche festzustellen, ob Luftangriffsschäden aufgetreten sind. Die übrigen Kräfte der Einsatzgruppe warten das Ergebnis der Feststellungen an dem vorher bestimmten Treffpunkt in der Nähe der Kirche ab. Sind Schäden entstanden, ist nach Abschnitt IV Ziffer 14 Satz 3 und 4 zu verfahren.

Lgb. IV Nr. 3567.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Juli 1940.

(Nr. 69.) Kirchliche Trauung bei Fernhehhehheh.

Entsprechend den von der Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche herausgegebenen Richtlinien (K. K. III 526/40 vom 28. 6. 1940) ordnen wir an, daß bei Fernhehhehheh anzustreben ist, daß die kirchliche Trauung bei nächster Gelegenheit (Urlaub o. ä.) nachgeholt wird. Der Fernhehhehheh ist auf Wunsch eines der Gatten im nächsten Gemeindegottesdienst fürbitend zu gedenken. Ein Vermerk hierüber ist besonders in den Fällen in das Kirchenbuch einzutragen, in denen infolge Todes eines der Ehegatten die kirchliche Trauung nicht nachgeholt werden kann.

Lgb. VI Nr. 2518.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Juli 1940.

(Nr. 70.) Bildbänder für die Gehörlosenhehheh.

Die Evangelische Bildkammer Berlin-Steglich hat die ersten Bildbänder für die Gehörlosenhehheh fertiggestellt, die bei der Film-Vertriebsgemeinschaft, Berlin W. 35, Potsdamer Str. 74, erschienen und von ihr zu beziehen sind. Es handelt sich um folgende 4 Bildstreifen, die zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

		Ermäßigter Preis
Mf 1420 Teil 1: Die Kindheit Jesu mit 23 Bildfeldern	schwarz-weiß	1,50 RM
	mit 9 Bildern davon handkoloriert	3,75 "
Mf 1421 Teil 2: Jesus heilt Kranke und beruft seine Jünger mit 42 Bildfeldern	schwarz-weiß	2,50 "
	mit 15 Bildern davon handkoloriert	6,25 "

	Ermäßigter Preis
Mf 1422 Teil 3: Jesus als Seelsorger mit 17 Bildfeldern schwarz-weiß	1,10 RM
mit 6 Bildern davon handkoloriert	2,60 „
Mf 1423 Teil 4: Die Leidenszeit, Ostern und Himmelfahrt mit 59 Bildfeldern	
schwarz-weiß	3,— „
mit 22 Bildern davon handkoloriert	8,50 „

Der sonst übliche Begleitvortrag der Bildbänder für Gemeinde und Unterricht wurde in Anpassung an die besonderen Bedürfnisse der Projektion in der Gehörlosenseelsorge knapp aber verständlich so in das einzelne Bildband aufgenommen, daß jede Bilddarstellung durch einen ausdeutenden Text ergänzt wird.

Wir weisen auf diese Bildstreifen empfehlend hin. Sollten in einigen Fällen den Gehörlosenseelsorgern für die Beschaffung des wertvollen Anschaffungsmaterials keine Mittel zur Verfügung stehen, so ist die Film-Vertriebsgemeinschaft bereit, auf Grund besonderer Antragstellung den Verkaufspreis weiter zu ermäßigen.

Lgb. IX Nr. 157.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Juli 1940.

(Nr. 71.) Lutherbild.

Die Deutsche Evangelische Kirche empfiehlt zur Beschaffung das Lutherbild von Professor von Kursell.

Deutsche Evangelische Kirche.

Berlin-Charlottenburg 2, den 12. Juni 1940.

Kirchenkanzlei.

Marchstraße 2.

K. K. III 207/40.

Betr. Lutherbild von Professor Otto von Kursell.

Der Maler Professor Otto von Kursell in Berlin hat unlängst ein Luthergemälde geschaffen, das dem Mangel an wirklich guten, neueren Darstellungen des Reformators abzuhelpen geeignet ist. Das Gemälde ist von dem Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten käuflich erworben worden. Der Verlag Carl Langguth in Berlin SO. 36, Köpenicker Straße 14, dem die Öffentlichkeit bereits eine Reihe von wertvollen Reproduktionen verdankt, beabsichtigt, auch eine Reproduktion dieses Gemäldes herzustellen. Es handelt sich dabei um ein technisches Verfahren, das in Farbe, Tönung und Wiedergabe der Struktur der Bildoberfläche so originalgetreu ist, daß sich die Reproduktion von dem Original nur für den kundigen Betrachter unterscheiden läßt. Da es erwünscht erscheint, daß dieses Bild in möglichst vielen Gemeindehäusern, Sakristeien, Pfarrhäusern und evangelischen Häusern überhaupt verbreitet wird, haben wir mit dem Verlag ein Abkommen getroffen, wonach allen Bestellern, die das Bild über uns beziehen, ein Vorzugspreis eingeräumt wird. Das gerahmte Bild kostet in diesem Falle 85 RM statt 95 RM; das Bild ohne Rahmen 58 RM statt 68 RM.

Wir bitten die obersten Behörden, die Pfarrämter auf diese Möglichkeit hinzuweisen und zwar möglichst durch Abdruck im Amtsblatt. Wir bitten, die zur Beifügung im Amtsblatt erforderliche Anzahl des in der Anlage beiliegenden Werbeblattes bei uns anzufordern.

gez. Dr. Werner.

Lgb. VI Nr. 48.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R. Wilhelm Crolow in Berlin-Hohenschönhausen, zuletzt Pfarrer in Horst, Kirchenkreis Grimmen, am 6. Juni 1940, im Alter von 88 Jahren.

2. Auszeichnungen:

a) Dem Gefreiten Gerhard Maspfuhl, Pfarrer in Gingst, ist am 3. Mai 1940 das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen worden.

- b) Dem Unteroffizier Hansjörg N e b e, Pfarrer in Groß Bisdorf, Kirchenkreis Loitz, wurde das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen.
- c) Dem Leutnant Theophil S c h l i e p, Pfarramtskandidat, wurde das Eiserne Kreuz 1. und 2. Klasse verliehen.
- d) Dem Gefreiten Siegfried M ö l l e r, Kandidat der Theologie, wurde das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen.

3. B e r u f e n :

- a) Der Hilfsprediger B a r o n, bisher in Büche, Kirchenkreis Jakobshagen, zum Pfarrer dortselbst mit Rückwirkung vom 1. April 1940 ab.
- b) Der Hilfsprediger F r i z M a r t h, bisher in Pückerlin, Kirchenkreis Stargard, zum Pfarrer in Pückerlin, Kirchenkreis Stargard, zum 1. Juni 1940.
- c) Der Pfarrer Werner S c h m i d t, bisher in Pätzig, Kirchenkreis Bergen a. Rügen, in die bisherige 2. Pfarrstelle an der St.-Matthäus-Kirchengemeinde in Stettin-Bredow, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum 1. Juli 1940.
- d) Der Pfarrer Lic. W e n s c h e w i z, bisher in Riga (Lettland), zuletzt in Belgard an der Persante, Kirchenkreis Belgard, zum Pfarrer in Belgard an der Pers. (frühere 2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Belgard, zum 1. Juni 1940.

4. E r l e d i g t e P f a r r s t e l l e n :

- a) Die Notwendigkeit der Wiederbesetzung der Pfarrstelle in Boldekow, Kirchenkreis Anklam, ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat anerkannt worden. Die Wiederbesetzung der Stelle soll sofort erfolgen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat, Graf von Schwerin in Boldekow, Kreis Anklam, zu richten.
- b) Die Pfarrstelle Stolzenhagen, Kirchenkreis Stettin-Land, staatlichen Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehaltssfähige Schwierigkeitszulage. Beschulungsmöglichkeit in Stettin. Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Kirchenprovinz Pommern zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in Degow, Kirchenkreis Kolberg, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. Oktober dieses Jahres wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl des Gemeindefkirchenrats des Pfarrsprengels. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium Stettin zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in Rowe, Kirchenkreis Stolp-Mtstadt, staatlichen und privaten Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl des Gemeindefkirchenrats des Pfarrsprengels. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

5. E r l e d i g t e O r g a n i s t e n s t e l l e :

Die Organistenstelle an der Schloßkirche zu Stettin ist infolge des Ablebens des bisherigen Inhabers neu zu besetzen. In Frage kommen nur Bewerber, die das große Zeugnis haben. Die Bezüge werden nach dem entsprechenden Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats geregelt. Bewerbungen sind bis zum 15. August an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern zu richten.

Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 86 des Kirchlichen Amtsblattes für 1940 muß es unter 1. Gestorben statt Pfarrer Reibler R ü b l e r heißen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Juli 1940.

(Nr. 72.) Familienforschungen.

- a) Am 21. Mai 1803 wurde auf Gut Borentin in Pommern bei Groß Krößin, Alexander von Jastrow geboren. Vater: Ernst von Jastrow, Mutter: Sofie von Borcke, spätere — nach dem 1806 erfolgten Tod des Ehemannes — wieder verheiratete von Glasenapp. Ich bitte um Angaben, ob etwas über die Trauung der Sofie von Borcke (vor 1803) mit E. von Jastrow, und über die zweite Trauung mit von Glasenapp (nach 1806) und über ihren Sterbeort (zwischen 1842 und 1875) oder über ihren Geburtsort (vor 1787) bekannt ist. Frau Dr. Kaestner, Schwerin, Mecklenburg, Hindenburgplatz 2.

Egb. K Nr. 1564 IV.

- b) Gesucht: Taufschein des Wilhelm Friedrich Haaf aus Zicker in Pommern. Geburtszeit etwa 1820—1830, Geburtsort vermutlich Umgegend von Greifenberg. Dem Ersteinfinder der Urkunde zahle ich eine besondere Gebühr vom 10,— R.M. Wilhelm Spelge, Schwerin in Mecklenburg, Lobedanzgang 6, III.

Egb. K Nr. 1579 III.

- c) Gesucht wird: Geburtsurkunde für Wilhelm Wirkmeier, geboren um 1823, vermutlich im Kreis Neustettin. Frau Wirkmeier, Reichsbahn, Bauzug 0301, z. Z. Weilburg a. d. Lahn.

Egb. K Nr. 1719 IV.

- d) Johann Christoph (Ktoph) Fled, Schossow, verh. 1776 in Altenhagen (Tühpak) über Treptow (Toll.), mit Catherina Christina (Ktina) Schulz (get. 20. 6. 1754 in Tühpak, geb. in Schossow als Tochter des Johann Schulz in Schossow), gest. 5. 8. 1822, 73 Jahre alt, in Schossow. Gesucht: Geburtsort und urkundlich nachweisbares Geburtsdatum. Vergütung nach Übereinkunft. Frau Luise Fled, Studienassessorin, Rendsburg, Reventlowstraße 6.

Egb. K Nr. 1729 II.

- e) Gesucht wird dringendst Geburtsort bzw. Pfarramt des am 18. Mai 1813 angeblich in Sparsee oder Dolgen bei Neustettin geborenen August Ferdinand Kuchenbecker, Sohn des Schmiedes Johann Kuchenbecker, beide verstorben in Neustettin. Gertrud Heynemann, Berlin-Charlottenburg, Niebuhrstraße 4.

Egb. K Nr. 1735 II.

